



KOA 4.415/18-007

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **Bezirks TV Vöcklabruck GmbH** (FN 138832 s beim Landesgericht Wels), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „BTV“ über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,663 GHz, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Verbreitung des Programms dahingehend geändert und genehmigt, dass das Programm „BTV“ im SD-Format

- beginnend mit Rechtskraft des Bescheides bis zum 24.12.2018 mittels Programmaggregation durch die simpli services GmbH & Co KG auch über die Multiplex-Plattform „MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ der LT1 Privatfernsehen GmbH (Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001) weiterverbreitet wird, sowie
- beginnend mit 25.12.2018 auch über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007) weiterverbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.10.2018 zeigte die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH an, dass das Programm „BTV“ mittels Programmaggregation durch die simpli services GmbH & Co KG bis zum 24.12.2018 im SD-Format über die der LT1 Privatfernsehen GmbH zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ weiterverbreitet werden soll.

Ebenfalls mit Schreiben vom 23.10.2018 zeigte die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH an, dass das Programm „BTV“ im SD-Format ab 25.12.2018 über die Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Linz“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet werden soll.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, über eine Zulassung zur Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „BTV“.

Künftig soll die Weiterverbreitung im SD-Format über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich“ der LT1 Privatfernsehen GmbH (Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001) bis zum 24.12.2018 erfolgen.

Ab 25.12.2018 soll das Programm „BTV“ sodann im SD-Format über die der ORS comm GmbH & Co KG bewilligten Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Großraum Linz“ (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.215/18-007) weiterverbreitet werden.

Die zugrundeliegenden Verbreitungsvereinbarungen zwischen der Antragstellerin und der simpli services GmbH & Co KG, zwischen der simpli services GmbH & Co KG und der LT1 Privatfernsehen GmbH sowie zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG wurden vorgelegt. Weitere Änderungen sind nicht eingetreten.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihren Anträgen und den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms demnach die Verbreitung des Programms über terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen.

Nachdem lediglich eine Weiterverbreitung eines Satellitenfernsehprogramms über terrestrische Multiplex-Plattformen erfolgt und sich darüber hinaus keine Änderungen ergeben, ist davon auszugehen, dass die Einschreiterin die Voraussetzungen nach § 6 AMD-G auch hinsichtlich der angezeigten Weiterverbreitung erfüllt.

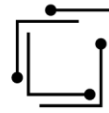
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.415/18-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 09. November 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Bezirks TV Vöcklabruck GmbH, Wartenburger Straße 31, 4840 Vöcklabruck, **amtssigniert per RSb**